



Hauptamt

Datum: 08.11.2023
Vorlagen Nummer: 2023/245
Sachbearbeiter:
Telefon:
Aktenzeichen:
Beteiligte Ämter:

Beratungsunterlage

öffentlich	Verbandsversammlung Gemeindeverwaltungsverband	16.11.2023	Beratung und Beschlussfassung
------------	---	------------	-------------------------------

Neute Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 für Freiflächen - Photovoltaik-Anlagen "Obeteuringen" - Aufstellungsbeschluss

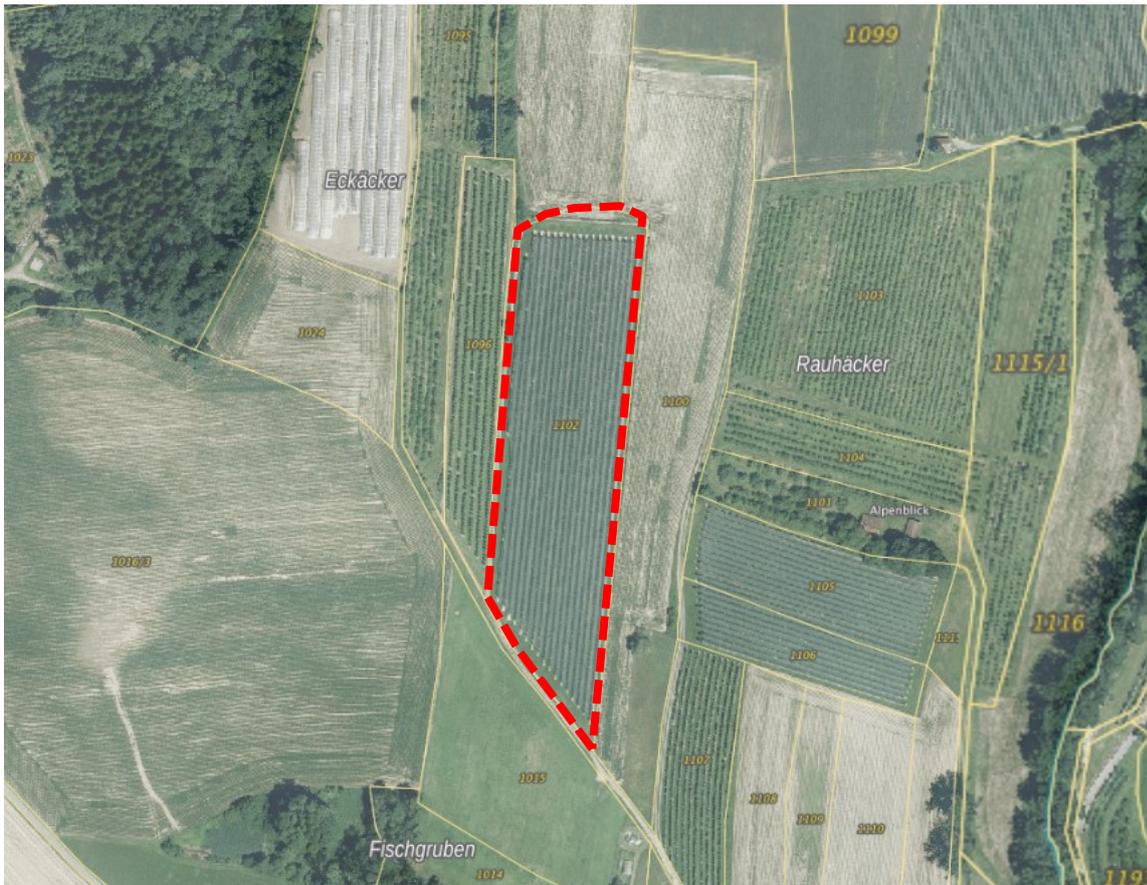
Planungsinhalte und Planungsziele:

Die geplante 9. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet mehrere Gebiete für Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Oberteuringen. Für die Entwicklung als Standort für Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen ist die Darstellung als Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan erforderlich. Die Flächen sind im bestehenden Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Konkret handelt es sich um die folgenden Gebiete bzw. Flurstücke:

Flst. Nr.	Anlagenart (Agriphotovoltaikanlage APV, Freiflächenphotovoltaikanlage FPV)
2056	APV
179	APV
1102	FPV
1035	APV
1065	APV
1050	FPV
1060	FPV

Flurstück 1102:



Flurstück 1035:



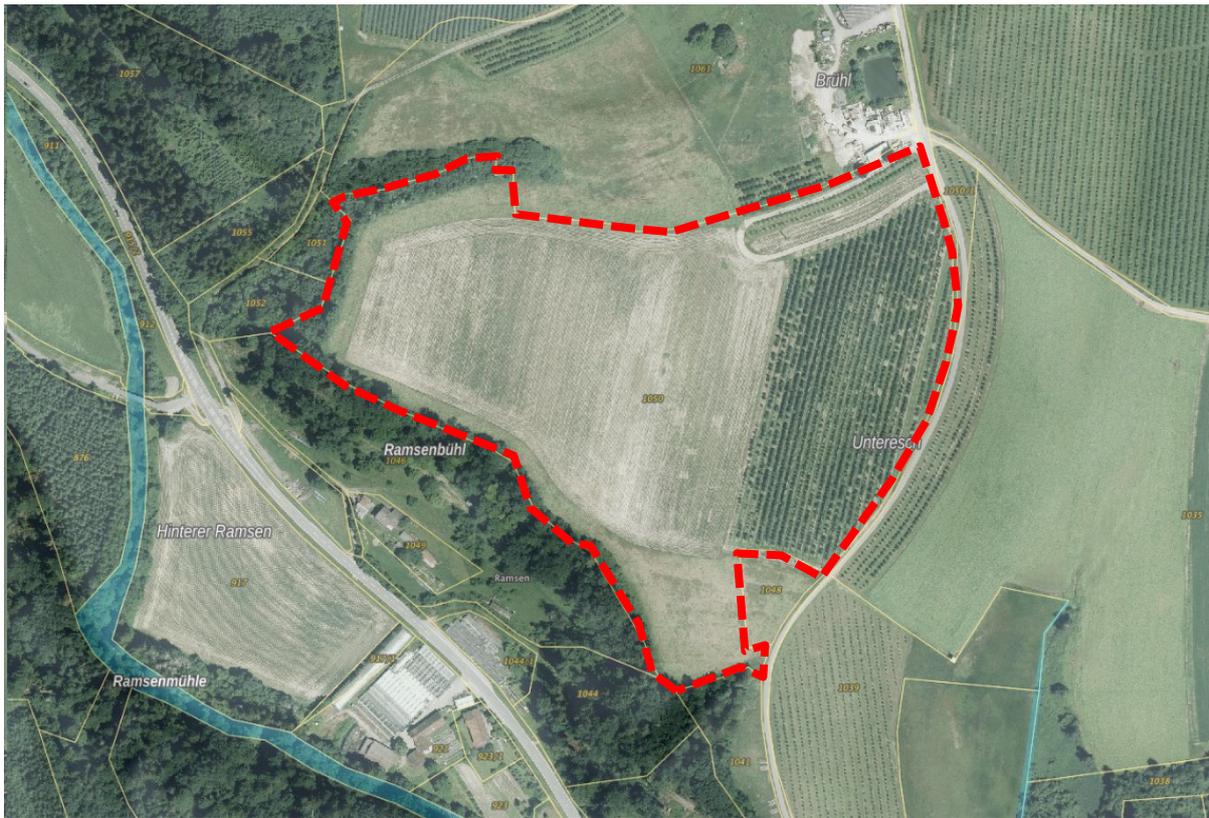
Flurstück 1060:



Flurstück 1065:



Flurstück 1050:



Verfahren:

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im zweistufigen Planungsverfahren bestehend aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB. Parallel dazu wird eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Weiteres Vorgehen:

Nach dem Beschluss über die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung erfolgt dessen öffentliche Bekanntmachung. Nach Erarbeitung des Vorentwurfs der Flächennutzungsplanänderung einschl. Umweltbericht in Form eines Scoping-Papiers erfolgt die Beschlussfassung über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB.

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung des GVW Markdorf fasst den Aufstellungsbeschluss der 9. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB unter Berücksichtigung der vorliegenden Planungsinhalte und Planungsziele.